

21. 1. Ist die Eintragung in die Rolle des Patentamtes für Gebrauchsmuster für den Inhalt des Musterschutzes maßgebend?

2. Inwieweit sind Flächenmuster, bei denen die neue Gestaltung durch Schriftzeichen zum Ausdruck kommt, des Gebrauchsmusterschutzes unfähig?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891
§§ 1—4. 6.

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1901 i. S. H.'s Wäschereigesellschaft (Bell.) w. van W. Söhne (Kl.). Rep. I. 428/00.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Beklagte war zufolge der Anmeldung vom 7. April 1899 das Gebrauchsmuster Nr. 114523 mit folgender Bezeichnung in die Rolle des Patentamtes eingetragen worden:

„Arbeiterkarten für Kontrolluhren, bei welchen außer den für den ersten Eingang und letzten Ausgang bestimmten Spalten noch weitere Vertikalspalten zur Registrierung von Arbeitsunterbrechungen vorhanden sind.“

Die Anmeldung enthielt außer dieser Bezeichnung folgende Angaben:

„Das vorliegende Gebrauchsmuster bezieht sich auf eine neue Anordnung von Arbeiterkarten, die in Verbindung mit Kontrolluhren benutzt werden.“

Bisher hatten solche Karten immer nur zwei Vertikalspalten, von denen die eine zur Registrierung des ersten Eingangs, und die andere zur Registrierung des letzten Ausgangs diente. Es ist in vielen Fällen jedoch notwendig, auch die Abwesenheit der Arbeiter bei vorübergehenden Arbeitsunterbrechungen, Mittagspausen u. dgl. zu registrieren. Zu diesem Zwecke sind auf der neuen Karte, wie die beiliegenden Modelle zeigen, außer den beiden erwähnten Spalten noch besondere Zwischenspalten vorgesehen, in welchen die Überzeit, Mittagspause, Frühstückszeit oder sonstige Unterbrechungen der Arbeit registriert werden können.

Vorteilhaft ist jede Karte noch mit Aufdruck zum Eintragen der Invaliditätsbeiträge, Krankentassenbeiträge u. dgl. versehen, welche letztere Rubrik auch durch eine perforierte Linie abgegrenzt sein kann.

Schutz-Ansprüche.

1. Arbeiterkarten für Kontrolluhren, bei welchen außer den für den ersten Eingang und letzten Ausgang bestimmten Spalten noch weitere Vertikalspalten zur Registrierung von Arbeitsunterbrechungen vorhanden sind.

2. Eine Karte nach Anspruch 1, bei welcher auf einem durch eine perforierte Linie abgetrennten Teil noch Rubriken für die Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung vorgesehen sind."

Als „Modell“ war dieser Anmeldung eine Karte beigelegt. Dieselbe war ein Formular, welches im großen und ganzen der Beschreibung entsprach, nämlich je eine Querrubrik für Vor- und Nachmittag jedes Wochentages und 5 Längsrubriken mit der Überschrift: „Kommt, Geht, Kommt, Geht, Stunde,“ von denen die zweite und dritte durch das Wort: „Abwesend“ als zusammengehörig bezeichnet waren, enthielt.

Oberhalb befand sich ein wegen dazwischen angebrachter Perforation leicht abtrennbares Stück mit folgendem Vordruck:

„Ne“	
Name	
Total:	... St. Wochenl.	= M
Ab: Invaliditäts-Beitrag	M	
Krankeng.	“ “	
		Sa. M“

Derfelbe Vordruck war unten auf dem Hauptteile der Karte wiederholt. Die Klägerin trug auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 auf Löschung dieses Gebrauchsmusters an. Die beiden vorderen Instanzen erkannten der Klage gemäß. Dabei wurde thatsächlich festgestellt, daß Karten der lediglich dem „Schutzanspruch“ 1 entsprechenden Art — also ohne den die Invaliditäts- und Krankenbeiträge betreffenden Vordruck und den dafür angeordneten abtrennbaren Coupon — vor der Anmeldung vom 9. April 1899 in der Fabrik der Firma L. & Co. in Gebrauch gewesen, mithin im Inlande offenkundig benutzt worden seien. Über die streitige Thatsache, ob eine gleiche Vorbenutzung auch hinsichtlich des im „Schutzanspruch“ 2 bezeichneten Vordruckes stattgefunden habe, war der beiderseits angebotene Beweis nicht erhoben worden.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Der Revision mußte der Erfolg versagt werden, wenngleich der Begründung des Berufungsgerichtes in wesentlichen Punkten nicht beigetreten werden konnte.

Der Vorberrichter nimmt an, daß für den Inhalt des Gebrauchsmusterschutzes maßgebend sei die nach § 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 zu verfügende Eintragung in die Rolle des Kaiserlichen Patentamtes für Gebrauchsmuster. Dies ist rechtsirrtümlich und beruht auf einer Verwechslung. Nach § 4 des Gesetzes ist zwar die Eintragung die formale Voraussetzung für die Entstehung des Musterschutzes. Der Inhalt des letzteren bestimmt sich dagegen nach der Anmeldung in Verbindung mit dem beizufügenden Modell (§ 2 Absf. 2. 3 des Gesetzes). Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Jeder Anmeldung ist zugleich eine Nach- oder Abbildung des Modelles beizufügen. Demzufolge ist die der Eintragung zu Grunde liegende „Bezeichnung“ lediglich ein Teil der Anmeldung und demgemäß aus der Gesamtanmeldung in Verbindung mit dem beizufügenden Modelle zu ergänzen und auszulegen. Im vorliegenden Falle besteht aber nach der Gesamtanmeldung kein Zweifel darüber, daß nicht nur der Schutzanspruch 1, sondern auch der Schutzanspruch 2 hat angemeldet und unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollen. Die Feststellung, daß

es bezüglich des Schutzanspruches 1 an dem Erfordernisse der Neuheit fehlt, konnte daher in Verbindung mit dem Umstande, daß in der Bezeichnung der Schutzanspruch 2 nicht erwähnt wird, nicht zur vollständigen, sondern nur zu einer Löschung des Gebrauchsmusters in Bezug auf den Schutzanspruch 1 führen.

Vgl. die Reichsgerichtsentscheidungen in der Jurist. Wochenschr. 1898 S. 612 Nr. 48, 1897 S. 475 Nr. 48, 1901 S. 13 Nr. 19.

Es ist ferner nicht zu rechtfertigen, wenn die Vorinstanz die Kombination einer Kontrollkarte, wie sie bereits in der L.'schen Fabrik gebraucht wurde, mit einem Kartenabschnitte, der die Lohnberechnung unter Abzug der von dem Arbeiter für Kranken- und Invaliditätsversicherung zu entrichtenden Beiträge durch entsprechenden Vordruck an die Hand giebt, als „rein handwerksmäßig“ bezeichnet und ihr deswegen den Erfindungsgehalt abspricht. Zugegeben ist nur, daß die äußere Gestaltung der Karte, durch welche der fragliche Vordruck ermöglicht werden soll, nämlich die körperliche Erweiterung derselben durch einen mit dem Hauptstücke, sei es mit, sei es ohne Perforation, verbundenen Abschnitt, als „rein handwerksmäßig“ und jedes Erfindungsgehaltes entbehrend angesehen werden kann. Hierin wird aber offenbar seitens der Anmeldung nicht das Wesentliche der dem Gebrauchszwecke dienenden Neuerung erblickt. Vielmehr muß nach der Beschreibung und nach der Formulierung des Schutzanspruches 2 der angebliche Erfindungsgedanke darin gefunden werden, daß die Zweckmäßigkeit der Kombination der Lohnberechnung mit der Berechnung der Abzüge für Kranken- und Invaliditätsversicherung auf einer und derselben Karte erkannt, und die Ausführung dieser Kombination durch entsprechenden Vordruck an die Hand gegeben ist. Insofern hierin ein gewerblicher Fortschritt liegt, ist derselbe nicht das Ergebnis einer handwerksmäßigen Übung, sondern einer rein geistigen Thätigkeit, welche an sich den Ansprüchen des hier in Rede stehenden Gesetzes genügen würde.

Der der angeblichen Neuerung zu Grunde liegende Gedanke ist aber seiner Art nach des Gebrauchsmusterschutzes nicht fähig, weil er sich nicht in der neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung eines Modelles verkörpert. Wie bereits bemerkt, darf die körperliche Gestaltung der Karte, als jeden Erfindungsgehaltes entbehrend, hier nicht in Betracht gezogen werden. Es handelt sich somit um ein reines

Flächenmuster. Ob Flächenmuster überhaupt des Gebrauchsmusterschutzes fähig sind, oder ob sie sich an sich dem gesetzlichen Erfordernisse der Darstellung im „Modelle“ entziehen, soll hier nicht entschieden werden. Der Senat hat aber keinen Zweifel darüber, daß Flächenmuster, wenn überhaupt, doch nur insofern des Gebrauchsmusterschutzes fähig sind, als sich der Erfindungsgedanke in einer äußeren Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung verkörpert, nicht aber dann, wenn die Darstellung lediglich durch Schriftzeichen in ihrer sprachlichen Bedeutung erfolgt, bei denen somit die äußere Anordnung als solche belanglos ist. Für das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes, falls man ihn auf Flächenmuster ausdehnen zu können glaubt, könnten beispielsweise die auch in der Litteratur bei Erörterung dieser Frage angeführten mit Schriftzeichen versehenen Tafeln eines Augenarztes zur Prüfung der Kurzsichtigkeit, wenn sie neu erfunden würden, in Betracht kommen, weil hier in gewissem Sinne noch von der Darstellung in einem Modelle gesprochen werden kann. Bei dieser Vorrichtung handelt es sich nicht um die sprachliche Bedeutung von Schriftzeichen, sondern um eine Wirkung, welche sie durch ihre Größenverhältnisse und Zusammenstellung, somit durch eine äußere Gestaltung der Tafel, auf das Auge ausüben.

Im vorliegenden Falle dagegen handelt es sich lediglich um durch Schriftzeichen zum Ausdruck gebrachte Gedanken, somit um ein Schriftwerk im engeren Sinne, welches, wenn es überhaupt auf Schutz gegen gewerbliche Reproduktion Anspruch hat, solchen nur auf dem Gebiete des Urheberrechtes an Schriftwerken finden kann.“ . . .